

worden, doch läßt sich dies auch getrennt ausführen, wie bereits erwähnt, indem besondere Spalten im Ein- und Ausgabebuch eingerichtet werden und dann auch die Unkosten der unproduktiven Arbeit je nach Höhe des Verkaufes und der Reparatur in einzelne Posten getrennt entsprechend zusammengestellt werden. Dies ist vor allem für größere Geschäfte sehr ratsam, bei denen der Verkauf den Charakter des Geschäftes bestimmt und infolgedessen der Reparaturbetrieb als Teilbetrieb angesehen werden kann.

Aber auch für jeden anderen Betrieb ist die Feststellung der Reparaturpreise und damit der entsprechenden Unkosten von außerordentlicher Wichtigkeit, denn wir Handwerker haben gerade in der Zeit der geringen Kaufkraft der Kundschaft erkannt, daß die Reparatur für uns ein sehr wichtiger Zweig unseres Betriebes ist, und mancher Kollege wird sich von der Reparatur erhalten müssen. Es hat daher keinen Wert, diese Abhandlung nur so aufzustellen, daß sie nur für einen Teil der Berufskameraden Unterlagen enthält.

Bei der Reparatur müssen wir vom Grundlohn ausgehen, der für eine Gehilfenlohnstunde gezahlt werden muß, um eine Grundlage für unsere Aufstellungen zu haben, die dann auch für die Betriebe verschieden sein kann, je nach der eingestellten Arbeitskraft und den örtlichen Verhältnissen.

Nehmen wir nun an, daß sich bei der Aufstellung der Unkosten und des Gewinnes für die Reparatur nach vorerwähnter Weise 20% Gewinn und 30% Unkosten, vom Reparaturumsatz im Jahre also 50% ergeben haben, so bedeuten diese 50% einen Aufschlag von 100% auf den Grundlohn.

Wird nun die Gehilfenstunde z. B. mit 0,90 RM bezahlt, so müssen 100% aufgeschlagen werden, also 0,90 RM, mithin würde der Preis für eine Arbeitsstunde 1,80 RM betragen.

Bei Bestimmung des Gewinnes kann sehr leicht ein Irrtum unterlaufen, vor allem dann, wenn der Geschäftsinhaber selbst am Werkstisch tätig ist. Es muß selbstverständlich die Arbeitszeit des Geschäftsinhabers auch als Lohn eingesezt werden, da sonst der auf diese fallende Betrag als Gewinn erscheinen kann. Das ist ein Fehler, der gar zu leicht verdecken kann, wenn in einem Werkstattbetrieb ohne Gewinn, vielleicht gar mit Verlust gearbeitet wird. Mit anderen Worten gesagt, wenn dem Geschäftsinhaber für seine Arbeitszeit am Werkstisch aus dem Reparaturrendbetrag nicht einmal seine produktive Arbeitsleistung entlohnt wird, denn erst der Betrag, der nach Entlohnung jeder produktiven Arbeitszeit und Begleichung der Unkosten aus dem Reparaturgeschäft übrig bleibt, ist als tatsächlicher Gewinn anzusehen.

Eine Meisterstunde wird im allgemeinen mit einem Aufschlag von 10% auf die Gehilfenlohnstunde berechnet, so daß also eine Gehilfenlohnstunde nach vorstehenden Angaben mit 1,80 RM + 10% Aufschlag rund 0,20 RM, mithin die Meisterstunde mit 2 RM zu berechnen ist.

Auch dieser Betrag kann nur als Beispiel angenommen werden, denn er wird den örtlichen Verhältnissen, der zu zahlenden Gehilfenlohnstunde und den Unkosten entsprechend verschieden sein.

Kommen wir nun auf die eigentliche Reparaturpreisbildung zurück. Wird z. B. für eine Uhrreparatur eine Arbeitszeit von 3 1/2 Stunden gebraucht, so stellt sich der Reparaturpreis nach diesem vereinfachten Berechnungsverfahren wie folgt fest:

$$3\frac{1}{2} \text{ Stunden} \times 1,80 \text{ RM} = 6,30 \text{ RM.}$$



Schaufenster für die Frühlingszeit



Farben des Blickfanges: Untergrund: kaffeebraun; Schrift: weiß; Blätter: lindgrün; Blüten: orange und gelb

Werden außerdem noch Ersatzteile verwendet, z. B. neuer Zylinder, so ist der Reparaturpreis bei

2 Stunden à 1,80 RM	3,60 RM
1 Zylinder	0,50 "
+ 80% Aufschlag auf 0,50 RM	0,40 "
Reparaturpreis also	4,50 RM

An dieser Stelle sei auf eine kleine Broschüre: „Zahlenfibel für den Einzelhandel“ aufmerksam gemacht, die durch die Verkaufsberatung des Reichsinnungsverbandes oder den Verlag von Wilhelm Knapp in Halle (Saale) zu beziehen ist und die an der Hand von Tabellen mit entsprechenden Beispielen Aufschluß über die Aufschläge für Gewinn und Unkosten gibt. Für alle Fälle aber muß vorerst für den einzelnen Betrieb eine Aufstellung der Unkosten erfolgen, auch wenn man sich dieses ausgezeichneten Hilfsmittels bedienen will.

Und nun noch eine Schlußbetrachtung! Meister U wird vom Kunden gebeten, in der Wohnung nach einem Regulator zu sehen, bei dem das Pendel nicht mehr geht! Meister U. weiß Bescheid, es ist die Pendelfeder, er verbindet also das Angenehme mit dem Nützlichen und macht einen kleinen Spaziergang, er sitzt ja sonst immer in der Werkstatt und das Wetter ist gerade so schön, so daß ihm der Auftrag willkommen erscheint. Meister U. hat die Pendelfeder eingezogen, und als ihn der Kunde nach seiner Schuld fragt, dann sagt er bescheiden: „Geben Sie mir 50 Pfennig!“

Beim Elektroinstallateur Bliß ruft der Kunde an, daß das elektrische Licht nicht mehr brennt. Meister Bliß läßt durch seinen Installateur nachsehen, es muß eine Sicherung eingezogen werden. Die Rechnung kommt und sieht wie folgt aus: